

**XXII. GP-NR****1100 /J****2003 -11- 19****ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend außerordentliche Beschwerden zum Verpflegungsregelung für Zivildienner

Mit der ZDG-Novelle 2001 wurde die Verpflegung der Zivildienner neu geregelt. Seit 1. 1. 2001 sind die Rechtsträger der Einrichtungen an denen Zivildienner ihre Arbeit verrichten für deren angemessene und ausreichende Verpflegung verantwortlich. Die Tatsache, dass damit die Einrichtungen selbst darüber entscheiden, ob und wie ein Zivildienner verpflegt wird und dazu nicht mehr als den dehnbaren und nicht näher definierten Begriff „angemessen“ als Richtwert heranziehen können, führt in der Praxis zu den unterschiedlichsten Konditionen und Höhen des Verpflegungsentgeltes. So reichen die Tagsätze des ausbezahlten Verpflegungsgeldes von € 2,30 in Gutscheinen zzgl. einer Mahlzeit im Dienst bis zu € 13,60 (Stand: Okt. 2003).

Die meisten Einrichtungen sind freilich der Auffassung, € 350.- im Monat seien für einen jungen Menschen ausreichend. Davon sind Verpflegung, Kleidung, Miete, Strom, Gas, Wasser und sonstige Bedürfnisse der Lebenshaltung zu decken. Dies führt in der Praxis zur Angewiesenheit von Zivildiennern auf Unterstützung durch das Elternhaus, Bankkredite oder Nebenjobs.

Gegen den Missstand der unangemessenen Verpflegung wurden seitens der Zivildienner mehrere Tausend Beschwerden beim Zivildienstrat als zuständiger Beschwerdekommision eingereicht. Der Empfehlung seitens des Zivildienstrates, den Beschwerden stattzugeben, wurde seitens des BMI in keinem Fall folge geleistet. Dies stellt ein Novum dar und wurde vom BMI nicht näher begründet.

In der Anfragebeantwortung 136/AB XXII.GP teilten Sie mit, dass im vorigen Jahr nicht weniger als 2359 Zivildienstpflichtige eine außerordentliche Beschwerde einbrachten, weil sie sich nicht angemessen verpflegt fühlen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind solche außerordentlichen Beschwerden beim Zivildienstrat einzubringen. Dieser hat die Beschwerde zu prüfen, und eine Empfehlung über deren Erledigung an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Weiters ist der Beschwerdeführer vom Zivildienstrat über das Ergebnis der Prüfung seiner Beschwerde und die an den Bundesminister für Inneres gerichtete Empfehlung der Beschwerdeerledigung in Kenntnis zu setzen.

Der Zivildienstrat schreibt folgende Empfehlung (Auszug):

*„Im Zug einer vom Zivildienstrat durchgeführten Überprüfung Ihres Vorbringens wurde festgestellt, dass die Höhe der an Sie ausbezahlten Vergütung für Verpflegung (Anm.: 5,80 € pro Tag) im Licht der Judikatur des*

*Verfassungsgerichtshofes und der gleichgelagerten Rechtslage nach dem Heeresgebührengesetz nicht als "angemessene" Verpflegung im Sinn des §28 Abs.1 ZDG betrachtet werden kann, dass aber die Feststellung der Höhe einer "angemessenen" Verpflegung nicht Gegenstand einer außerordentlichen Beschwerde gemäß §37 ZDG sein kann, sondern es hierzu eines Feststellungsbescheides der Zivildienstverwaltung bedarf, den Sie dann gegebenenfalls mit den hierfür vorgesehenen Rechtsmitteln bekämpfen können."*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

1. Wie viele außerordentliche Beschwerden wurden bislang im Jahr 2003 eingebracht? Wie viele davon betreffen die angemessene Verpflegung im Zivildienst?
2. Bei wie vielen außerordentlichen Beschwerden hat die Überprüfung des Zivildienststrates ergeben, dass der Zivildienstpflichtige während seines Zivildienstes nicht angemessen verpflegt worden ist?
3. Durch welche Ermittlungen oder Rechtserkundigungen gelangte der Zivildienststrat zu diesem Prüfungsergebnis?
4. Wer ist seit in Kraft treten der Übertragungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2002, für die Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde nach § 37 Abs. 1 ZDG zuständig? Ist weiterhin der Bundesminister für Inneres für die Erledigung zuständig oder obliegt die Erledigung nun mehr der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.?
5. Wie viele der im Jahre 2002 und 2003 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden wurden zwischenzeitlich durch die dafür zuständige Stelle (Bundesminister für Inneres oder Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.) erledigt?
6. Fällt die Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde in die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG und beträgt somit maximal 6 Monate? Falls nein, warum nicht?
7. Gibt es eine andere zu beachtende Frist für die Erledigung von außerordentlichen Beschwerden?
8. Wie viele der seit dem Jahre 2002 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden wurden innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG bestimmten Frist bzw. einer anderen Frist gemäß obiger Frage erledigt? (Prozent und absolute Zahl)
9. Bei wie vielen seit dem Jahre 2002 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden wurde diese Frist verletzt? Welche rechtliche Eigenschaft kommt der Fristverletzung per Gesetz zu? Welche Konsequenzen hat die Fristverletzung in der Praxis?

10. Was hat die Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde ihrer Meinung nach zu umfassen?
11. Was hat die Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde ihrer Meinung nach zu umfassen, wenn der Empfehlung des Zivildienststrates über die Erledigung nicht gefolgt wird?
12. Ergeht die Erledigung der außerordentlichen Beschwerde auch an den Beschwerdeführer? Ergehen sonstige Schreiben hinsichtlich der Erledigung an den Beschwerdeführer?
13. Bei wie vielen seit dem Jahr 2002 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden erging trotz tatsächlicher Erledigung der außerordentlichen Beschwerde keine Erledigung an den Zivildienstpflichtigen? (Prozent und absolute Zahl)
14. Der Verfassungsgerichtshof hat im Beschluss B 236/77 – 18 festgestellt, dass sich für Wehrpflichtige aus dem Zusammenhalt der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ein Anspruch auf eine förmliche, der Rechtskraft fähige Erledigung ihrer (außerordentlichen) Beschwerden ergibt. Diese Erledigung ist ein Bescheid. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass es sich bei der Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde nach § 37 ZDG um einen Bescheid handelt. Teilen sie diese Auffassung, wenn nein, warum nicht? Wir bitten um eine detaillierte Begründung.
15. Falls Sie nicht der Auffassung sind, dass die Beschwerdeerledigung ein Bescheid ist, welche Rechtsmittel kann der Zivildienstpflichtige gegen die Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde erheben? Welche sonstigen Verwaltungswege kann der Zivildienstpflichtige beschreiten, um seinen Anspruch auf Verpflegung durchzusetzen?
16. In wie vielen Beschwerdefällen über den Verpflegungsanspruch wurde der Empfehlung des Zivildienststrates in der Erledigung gefolgt? (Prozent und absolute Zahl)
17. a) In wie vielen Beschwerdefällen über den Verpflegungsanspruch wurde der Empfehlung des Zivildienststrates in der Erledigung nicht gefolgt? (Prozent und absolute Zahl)  
b) Wie wurde diese Entscheidung begründet?  
c) Wurde der Zivildienstpflichtige über die Entscheidung sowie deren Gründe in Kenntnis gesetzt? Wenn nein: Innerhalb welcher Frist kann der Zivildienstpflichtige damit rechnen, diesbzgl. in Kenntnis gesetzt zu werden?  
d) Inwiefern berücksichtigt diese Entscheidung die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes G 275/01-11 und B 1731/01?

18. Wo genau (bei welcher Stelle im BMI bzw. ZD-Verwaltungs Gesmbh) können die Zivildienstpflichtigen die Akteneinsicht in die Entscheidung/Erledigung ihrer außerordentlichen Beschwerde beantragen bzw. vornehmen?
19. Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung B 1731/01 folgendes klar:  
*„Wenn der Zivildienstleistende behauptet, nicht angemessen gepflegt zu werden, hat die Behörde die Verpflegung des Antragstellers auf Angemessenheit zu prüfen und einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Unterlässt das die Behörde, so verletzt sie den Zivildienstler in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versorgung bei Zivildienstleistung.“* Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, bei allen außerordentlichen Beschwerden, welche die Angemessenheit der Verpflegung betreffen, einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen, genau so wie das der Zivildienststrat Ihnen, Herr Bundesminister, empfohlen hat. Stimmen Sie der hier dargelegten Rechtsansicht zu? Falls nicht, bitte begründen Sie Ihre Rechtsansicht.
20. Welche Maßnahmen Ihrerseits werden in Hinkunft bei einer außerordentlichen Beschwerde zur Höhe des Verpflegungsgeldes gesetzt, deren Stattgebung der Zivildienststrat empfiehlt? Wird der vom Zivildienststrat empfohlene und vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich gebotene Feststellungsbescheid von Ihnen bei der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H in Auftrag gegeben werden?
21. Erfolgt bei sämtlichen Zivildienstpflichtigen, welche bislang eine außerordentliche Beschwerde erhoben haben, jetzt nachträglich die verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung der jeweiligen Verpflegung und wird ein entsprechender Feststellungsbescheid seitens der Behörden erlassen?
22. Welche Belastung entsteht durch die unbestimmte Bestimmung der „angemessenen Verpflegung“ im Bml: beim Zivildienststrat, in der Verwaltung und durch etwaige Nachzahlungen?

P. Moss  
Böhm, / / K. W. W. W.